

**Leistungen an Arbeitnehmer zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (UBV)
gem. §§ 45 – 47 SGB III
in Verbindung mit der Anordnung UBV**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: 20.11.2006)**

Bei GA 46.21 wurde „oder Gleichgestellte“ herausgenommen, weitere gegenüber dem Stand vom 31.07.2006 vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen wurden durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

Gültig ab: 01. 8.2006
Gültig bis: 31.07.2008

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 45	Leistungen	2
§ 46	Höhe	3
§ 47	Anordnungsermächtigung	3
§ 1 A UBV	Ziel der Förderung	4
§ 2 A UBV	Erbringung von Leistungen bei Einschaltung Dritter	4
§ 3 A UBV	Pauschalierung von Bewerbungskosten	4
§ 4 A UBV	Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken	4
§ 5 A UBV	Pauschalierung von Reisekosten	5
§ 6 A UBV	Vereinfachte Antragstellung	5
§ 7 A UBV	Übergangsregelungen	5
§ 8 A UBV	Inkrafttreten	5

Verfahren

V.UBV.01	Antragstellung	6
V.UBV.02	Zuständigkeit	6
V.UBV.03	Abwicklung	6
V.UBV.04	Ablage der Vorgänge	6
V.UBV.05	Leistungen unter 6 Euro	7
V.UBV.06	E-FIA	7
V.UBV.07	Auszahlung von Leistungen (Handvorschuss)	7

§ 45 Leistungen

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende sowie Ausbildungsuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Als unterstützende Leistungen können Kosten

- 1. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten),**
- 2. im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten) übernommen werden.**

- | | | |
|--------------|---|---|
| 45.01 | UBV können Ausbildungsuchende erhalten, die als Bewerber oder als Ausbildungsinteressenten in der Berufsberatung/U25-Team gemeldet sind und eine berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben. Wer beabsichtigt, eine schulische Ausbildung oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z. B. Beamtenanwärter) aufzunehmen, kann deshalb keine Leistungen erhalten. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem konkreten Arbeitgeber abgeschlossen wird (z. B. zum Krankenpfleger), ist eine Förderung möglich. | Bewerber / Ausbildungsinteressenten |
| 45.02 | Aufgrund des § 670 BGB i. V. m. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87 – hat der Arbeitgeber die Vorstellungsreisekosten zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat, es sei denn, er vereinbart mit dem sich vorstellenden Arbeit- oder Ausbildungssuchenden, dass dieser die Kosten übernimmt. Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten aber nicht, darf die Förderung deshalb nicht versagt werden. | Gleichartige Leistungen des Arbeitgebers |
| 45.03 | Vorstellungsreisekosten anlässlich der Selbstsuche eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes können übernommen werden, wenn die örtlich zuständige Agentur für Arbeit ihnen vorher dem Grund nach zugestimmt hat. Das gleiche gilt für notwendige Reisekosten nach § 309 Abs. 4. | Reisekosten bei Selbstsuche und zur Erfüllung der Meldepflicht |
| 45.04 | Die §§ 45 und 46 bieten keine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Reisekosten in das Ausland. Solche Kosten können soweit im Einzelfall notwendig und sinnvoll zur Beschäftigungsaufnahme im europäischen Ausland ggf. im Rahmen der „Freien Förderung“ übernommen werden. | Reisekosten in das Ausland |

§ 46 Höhe

(1) Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von 260 Euro jährlich übernommen werden.

(2) Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig. Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 Euro und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 Euro erbracht werden. Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5 Euro zu kürzen.

- | | | |
|--------------|--|---|
| 46.10 | <p>(1) Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung von Bewerbungskosten (s. auch GA V.UBV.01 Abs. 3).</p> <p>(2) Dem Antragsteller ist bei der erstmaligen Bewilligung von Bewerbungskosten immer ein Bewilligungsbescheid zu erteilen, der Angaben zum Beginn der Frist und zum Förderhöchstbetrag enthalten muss.</p> | Fristberechnung |
| | | Fristbenennung |
| 46.20 | Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind – soweit möglich – das von der Deutschen Bahn angebotene Firmenabonnement (E-FIA) sowie darüber hinaus mögliche Fahrpreisermäßigungen (Frühbucher- oder Mitfahrerrabatt) zu nutzen (s. hierzu auch GA V.UBV.06) | Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel |
| 46.21 | Schwerbehinderte Menschen, die nach § 145 SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, dürfen Fahrkosten nur erhalten, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. | Schwerbehinderte |
| 46.22 | <p>(1) Als Auslagenersatz bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt; und zwar in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro je Einzelfahrt (Hin- und Rückfahrt).</p> <p>(2) Für die Gewährung der Wegstreckenentschädigung kommt es nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind dem Antragsteller Kosten als Mitfahrer entstanden, erhält er ebenfalls 0,20 Euro je Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro je Einzelfahrt. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ist unerheblich. Die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung für eine Mitnahme ist nicht möglich, wenn der Fahrer des PKW für dieselbe Fahrt Wegstreckenentschädigung im Rahmen des § 46 Abs. 2 erhält.</p> | Wegstreckenentschädigung

Mitfahrer |

§ 47 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Dabei kann die Zahlung von Pauschalen festgelegt werden.

Anordnung UBV

§ 1 Ziel der Förderung

(1) Die Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (UBV) tragen nachhaltig dazu bei, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt zu unterstützen und offene Stellen zügig zu besetzen.

(2) Den aktuellen Entwicklungen in Wirtschaft und Technik ist bei der Erbringung der Leistungen Rechnung zu tragen.

§ 2 Erbringung von Leistungen bei Einschaltung Dritter

Für Bewerbungs- und Reisekosten können Antragstellerinnen/Antragstellern auch Leistungen erbracht werden, wenn entsprechende Aufwendungen bei der Betreuung durch Dritte entstehen, die mit ihrer Vermittlung beauftragt sind.

A 2.0 Kosten für Bewerbungen und Vorstellungsreisen, die im Zusammenhang mit der Betreuung durch Dritte entstehen, sind nur zu erstatten, wenn diese nicht vertragsmäßig vom Dritten zu tragen sind (z. B. bei Maßnahmen nach § 421 i SGB III). **Einschaltung Dritter**

§ 3 Pauschalierung von Bewerbungskosten

(1) Im Interesse einer schnellen Bewilligung und Abwicklung der Leistungen ist es zulässig, diese pauschaliert zu erbringen.

(2) Bei Pauschalierung nach Absatz 1 ist je Bewerbung ein Betrag von 5,- Euro zu erstatten. Dabei können nur solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die von der Antragstellerin/vom Antragsteller nachgewiesen werden.

§ 4 Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken

(1) Erstattet werden können auch Bewerbungskosten, die bei Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken anfallen. Die Regelungen des § 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschaffung von Hard- und Software kann nicht gefördert werden.

(3) Die Erstellung beziehungsweise Optimierung von Bewerbungsunterlagen, mit der die Antragstellerin/der Antragsteller einen Dritten beauftragt hat, kann in begründeten Fällen gefördert werden, wenn das örtlich zuständige Arbeitsamt gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Förderung vorher dem Grunde nach zugesagt hat. Sie kann bis zur Höhe von 100,- Euro erfolgen. § 46 Abs. 1 SGB III ist zu beachten.

§ 5

Pauschalierung von Reisekosten

(1) Für Zeiten intensivierter Betreuung bzw. verstärkter Eigenbemühungen (z.B. im Zusammenhang mit Eingliederungsvereinbarungen gem. § 35 Abs. 4 SGB III oder auch der Einschaltung Dritter) können Reisekosten für den Nahbereich für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im Voraus pauschaliert erbracht werden, wenn in diesem Zusammenhang mit einer entsprechend hohen Zahl von Fahrten zu rechnen ist. Die Pauschale soll sich nach den Kosten für Wochen- oder Monatskarten des öffentlichen Nahverkehrs – unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel - bestimmen. Es steht im Ermessen des Arbeitsamtes, ob von dieser Form der Pauschalierung im Einzelfall Gebrauch gemacht wird.

(2) Bei Pauschalierung nach Absatz 1 ist die Antragstellerin/der Antragsteller zu verpflichten, die durchgeführten Fahrten nachzuweisen. Ob eine Pauschalierung für einen weiteren Zeitraum von bis zu einem Monat erfolgen kann, ist jeweils vom Umfang der durchgeführten und nachgewiesenen Fahrten im vorherigen Monat abhängig zu machen. Eine Rückforderung bereits geleisteter Pauschalen ist nicht vorzunehmen.

- | | | |
|--------------|---|----------------------------------|
| A 5.1 | Bei pauschalierter Erstattung von Reisekosten für den Nahbereich können erforderlichenfalls zusätzlich Kosten für Einzelfahrten erstattet werden, die darüber hinaus entstehen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist GA <u>46.22</u> anzuwenden. | zusätzliche Einzelfahrten |
| A 5.2 | <u>Die Anzahl der durchgeführten Fahrten ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (z. B. Auflistung der Arbeitgeber, bei denen eine Vorstellung stattgefunden hat; Kopien der Bewerbungsschreiben sind nicht erforderlich).</u> | Nachweis |

§ 6

Vereinfachte Antragstellung

Die einmal erfolgte Antragstellung ist bis zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung, oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen wirksam. Für alle bis dahin entstehenden Aufwendungen für Bewerbungen oder für Fahrten im Sinne des § 45 SGB III sind damit die Voraussetzungen des § 324 Abs. 1 SGB III erfüllt.

§ 7

Übergangsregelungen

Für bis zur Bekanntgabe dieser Anordnung bereits beantragte oder bewilligte Leistungen gelten die vor deren Inkrafttreten gültigen Vorschriften

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft

	(2) In den Fällen, in denen für Leistungen an Arbeitnehmer ein Einziehungsverfahren einzuleiten ist, sind die Antragsunterlagen, die Bewilligungsverfügung, die Einziehungsverfügung und alle weiteren mit der Erstattung zusammenhängenden Vorgänge in der Leistungsakte der Leistungsabteilung/des Bearbeitungsbüros AN abzuheften. Die Fachvermittlungseinrichtungen leiten der Wohnort-Agentur die Einziehungs- und Änderungsverfügung zu.	Einziehungsverfahren
V.UBV.05	Um ein angemessenes Verhältnis von Leistungszweck und Verwaltungsaufwand zu erreichen, sollen Leistungen <u>unter</u> 6 Euro grundsätzlich nicht gewährt werden. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Antragstellers besonders nachhaltig vom Durchschnitt der Arbeitslosen unterscheiden oder wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich die Bagatellgrenze unterschreiten.	Leistungen unter 6 Euro
V.UBV.06	Fahrkarten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG sind über das Verfahren E-FIA zu erstellen. Es können auch Fahrscheine mit ICE-Berechtigung ausgestellt werden (s. hierzu BA-Rundbrief 115/2003 und Schulungsunterlagen zum Abrechnungsprogramm E-FIA).	E-FIA
V.UBV.07	Die Auszahlung von Leistungen ist gemäß DA 24.01 Abs. 1 KBest grundsätzlich durch Überweisung auszuführen. Barzahlungen dürfen gemäß DA 24.01 Abs. 2 KBest nur in unumgänglich notwendigen Fällen durch die Zahlstelle sowie die in § 24 Abs. 4 KBest genannten Stellen (z.B. Handvorschussverwalter/innen) vorgenommen werden und sind von der anordnenden Stelle schriftlich zu begründen.	Auszahlungen von Leistungen (Handvorschuss)